

Auszug
aus den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle
– Freistücke –

gültige Fassung vom 7. Mai 2020	Änderungen/Ergänzungen
<p>DIE AUFLAGENMELDUNG</p> <p>[...]</p> <p>32. Freistücke</p> <p>In dieser Position sind alle unentgeltlich verbreiteten Exemplare mit Ausnahme der Rest-, Archiv- und Belegexemplare zu melden und auszuweisen. Die Regelmäßigkeit der Lieferung ist für die Anerkennung als Freistücke nicht maßgebend.</p> <p>Überschreitet die Zahl der Freistücke 20 Prozent der tatsächlich verbreiteten Auflage (Ziffer 14), so sind diejenigen Freistücke zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen, die durch Auslegen verbreitet werden. Darüber hinaus ist die Anzahl der Auslegstellen anzugeben.</p> <p>[...]</p>	<p>DIE AUFLAGENMELDUNG</p> <p>[...]</p> <p>32. Freistücke</p> <p>... [unverändert]</p> <p>... [unverändert]</p> <p>[...]</p>
<p>PRÜFUNG DER AUFLAGENZAHLEN</p> <p>[...]</p> <p>53. Freistücke</p> <p>Freistücke sind detailliert nachzuweisen. Als Verbreitungsnachweise dienen insbesondere Freistückdateien, Versandkostenabrechnungen nebst Buchungs- und Zahlungsbelegen, Posteinlieferungslisten, Versandnachweise, Lieferscheine, verlagsinterne Protokolle mit Verwendungszweck, Portonachweise, Abrechnung beauftragter Dienstleister über die Verbreitung.</p>	<p>PRÜFUNG DER AUFLAGENZAHLEN</p> <p>[...]</p> <p>53. Freistücke</p> <p>Freistücke sind detailliert nachzuweisen. Als Verbreitungsnachweise dienen insbesondere Freistückdateien, Versandkostenabrechnungen nebst Buchungs- und Zahlungsbelegen, Posteinlieferungslisten, Versandnachweise, Lieferscheine, verlagsinterne Protokolle mit Verwendungszweck, Portonachweise, Abrechnungen vom Verlag beauftragter Verteiler (Dienstleister, interne oder externe Verlagsmitarbeiter) über die Verbreitung.</p>

Auszug aus den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle – Freistücke –

gültige Fassung vom 7. Mai 2020	Änderungen/Ergänzungen
<p>Durch Auslegen verbreitete Freistücke sind darüber hinaus durch Empfangsbescheinigungen der Auslegestellen mit Stempel und Unterschrift, Ausgabenummer und Exemplarmenge nachzuweisen.</p> <p>Die Empfangsbescheinigungen sind so zu führen, dass sich aus ihnen auch die Zahl der Auslegestellen ergibt.</p> <p>Durch Hausverteilung verbreitete Zeitschriftenexemplare sind insbesondere zu belegen durch Abrechnungsunterlagen über die Entlohnung der Träger, Trägerlisten mit Routen unter Angabe der Anzahl zu beliefernder Haushalte, Bestätigung der Träger über tatsächlich verteilte Exemplare. Zusätzlich ist die Anzahl der Haushalte im Verbreitungsgebiet durch amtliche oder gleichwertige statistische Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>[...]</p>	<p>... [unverändert]</p> <p>Sind Empfangsbescheinigungen der Auslegestellen mit Stempel und Unterschrift aus wichtigem Grund (z.B. behördlich angeordnete Schließzeiten [wie z.B. während der Corona-Pandemie] oder fehlende Unterschriftsbefugnis des vor Ort anwesenden, der Auslegestelle zuzurechnenden Personals) nicht zu erhalten, können in diesen Fällen die vom Verlag beauftragten Verteiler (Dienstleister, interne oder externe Verlagsmitarbeiter) den Nachweis der Auslegung erbringen.</p> <p>... [unverändert]</p> <p>... [unverändert]</p> <p>[...]</p>